



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 02.11.2022	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Schulamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☒ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2022/0362 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 2430-10 Kostenstelle: 040-026-1000 Kostenträger: 2430-12, 2430-13		
Investitionsnummer: Sachkonto: 7128000		

Betreff: Fortschreibung und Aktualisierung der Projekte Schulkinderbetreuung (SKB) und Pakt für den Nachmittag (PfdN) im Kontext des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Grundschulkinder

Vorlage vom: 02.11.2022

Beschlussvorschlag:

1)

Die bei Schulkinderbetreuung (SKB) und Pakt für den Nachmittag (PfdN) zur Kalkulation der Betriebskostenzuschüsse verwendeten Betreuungsmittelwerte von bisher 12,5 Stunden/Woche (2,5 Stunden täglich; Modul 1) und 25 Stunden/Woche (5 Stunden täglich; Modul 2) sollen sukzessive auf Hortniveau entwickelt werden und betragen im nächsten Schritt ab 01.08.2023 13,75 Stunden/Woche (2,75 Stunden täglich; Modul 1) und 27,5 Stunden/Woche (5,5 Stunden täglich; Modul 2). Die hierdurch entstehenden Erhöhungen der Kostenbeiträge trägt beim PfdN und bei der SKB zunächst im Haushaltsjahr 2023 die Stadt. Modul 1 des PfdN (bis 14:30 Uhr) bleibt weiter für die Eltern kostenfrei.

2)

Die rechnerische Gruppengröße in den Grundstufen der Förderschulen wird für den PfdN zur Aufwertung der Betreuungssituation ab dem 01.08.2023 von derzeit 25 auf 16 (analog Klasseinteiler Förderschule mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung) abgesenkt.

3)

Die Jugendhilfeträger von SKB/PfdN erhalten ab dem 01.08.2023 für die Ferienbetreuung des Schuljahres 2023/2024 (Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Sommerferien) einen Zuschuss in Höhe von 100 € je Betreuungsvertrag als vorläufigen Pauschalbetrag. Für Eltern mit einem Modul 2 - Vertrag ist die Ferienbetreuung ohne zusätzlichen Kostenbeitrag; Eltern mit einem Modul 1- Vertrag und Eltern ohne Vertrag zahlen die entsprechenden Kostenbeiträge wie seither.

4)

Ab 01.08.2023 erfolgt im PfdN eine Leitungsfreistellung (TVöD S 12) in Höhe von 20 % Stundenaufschlag auf den Mindestpersonalbedarf. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung erfolgt ab 01.08.2023 für Fachkräfte ein Aufschlag von 22 % auf die Fachkraftstunden (PfdN und SKB).

5)

Durch die oben beschlossenen Maßnahmen erhöht sich der städtische jährliche Betriebskostenzuschuss ab dem 01.08.2023 im PfdN von 1.808,62 € auf 2.191,61 € (Modul 1). Im PfdN Modul 2 wird der jährliche Betriebskostenzuschuss 2.584,07 € betragen. In der SKB wird sich der jährliche Betriebskostenzuschuss für das Modul 1 von 360,00 € auf 502,68 € und im Modul 2 von 600,00 € auf 891,00 € erhöhen.

6)

Als finanzielle Teilkompensation der geschilderten Maßnahmen wird die Sachkostenpauschale in Höhe von derzeit 8 % auf 5 % abgesenkt (SKB und PfdN).

7)

Bei Kst.040-026-1000, SK 7128000 werden in den Haushaltsjahren 2023 – 2026, vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse und der Haushaltsgenehmigung, folgende Beträge (PfdN + SKB) etatisiert:

- 2023: 6.067.000 €
- 2024: 6.902.000 €
- 2025: 7.070.000 €
- 2026: 7.294.000 €

Anlagen:

Anlage 1 Beispielrechnung

Anlage 2 Finanzbedarf BKZ 2023 - 2026 (1)

Anlage 3 Statistik PfdN Schuljahr 2021 2022 (1)

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☒ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom ☐ ☐

Begründung zur Magistratsvorlage vom 02.11.2022

Zu 1)

Die genannten, seither als Berechnungsgrundlage zum Personalschlüssel dienenden, Wochenstunden von 12,5 (Modul 1) und 25 (Modul 2) liegen deutlich unter den angesetzten Betreuungsmittelwerten aus § 25c (2) Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).¹

Im Hinblick auf die Einführung des Rechtsanspruches auf Grundschulbetreuung werden die im in dieser Magistratsvorlage genannten einzelnen Paragraphen aus dem Bereich des zukünftig analog für den Schulbereich angewendet werden.

Aus der Praxis wurde von den Jugendhilfeträgern zurückgemeldet, dass diese Berechnungsgrundlage gerade hinsichtlich der Abdeckung von Rand- und/oder Übergabezeiten zu knapp bemessen ist. Hinsichtlich der angestrebten Verbesserung der Betreuungsqualität wird ebenfalls festgestellt, dass der bei der Berechnung des Bedarfs angenommene Personalschlüssel mittlerweile als zu gering betrachtet werden kann und die bessere Ausstattung mit Betreuungsstunden anzustreben ist.

Aufgrund der Anpassung an die Regelungen der Jugendhilfe und Rückmeldungen aus der Praxis, sollen die Wochenstunden in einem ersten Schritt wie beschrieben angepasst werden.

Je 100 Kinder im PfdN werden durch diese Maßnahme 898,56 zusätzliche Fachkraftstunden (entspricht 0,57 VZÄ) und zusätzliche 171,60 Ergänzungskraftstunden (0,11 VZÄ) gerechnet auf ein Schuljahr (Berechnungsgrundlage 39 Schulwochen²) generiert. Je 100 Kinder in der SKB werden so 748,80 zusätzliche Fachkraftstunden (entspricht 0,47 VZÄ) und zusätzliche 142,00 Ergänzungskraftstunden (0,09 VZÄ) gerechnet auf ein Schuljahr (Berechnungsgrundlage 39 Schulwochen) generiert. (siehe Anlage 1 – Anmerkung: der unterschiedliche Anstieg von Stunden in SKB und PfdN hier ergibt sich aufgrund Ziffer 4).

Zu 2)

Um der Bedarfslage an den Grundstufen der Förderschulen im Pakt für den Nachmittag besser entsprechen zu können (aktuell: Ernst-Elias-Niebergall-Schule, Mühltschule; ab 2023/2024 voraussichtlich Herderschule), wird die Berechnungsgrundlage dahingehend angepasst, dass hier nicht die seitherigen Gruppenteiler („rechnerische Gruppengröße“: Schulkindbetreuung 30 Schülerinnen und Schüler; Pakt für den Nachmittag 25 Schülerinnen und Schüler) angewandt werden. Die Absenkung der rechnerischen Gruppengröße auf 16 Schülerinnen und Schüler³ führt zu einem der Bedarfslage entsprechenden erhöhten Betriebskostenzuschuss und daraus resultiert wiederum ein besserer Personalschlüssel.

¹ <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KJHGHEV18P25c>

² Der grundsätzliche Berechnungsmodus der für die vorliegende Magistratsvorlage gilt, ergibt sich aus den seitherigen Magistratsvorlagen rund um SKB-PfdN und deren Finanzierungskonzepte (2014/0202; 2015/0248; 2017/0132).

³ Analog zu § 1 (1) SchulKlassGrV HE 2017 in der Fassung vom 20.05.2022; Förderschule mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung; <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SchulKlassGrVHE2017V1P1>.

Zu 3)

Seither kommt es viermal im Schuljahr zu einer Abrechnung der entsprechenden Ferienbetreuung (Einreichung der Teilnahmelisten; inklusive entsprechender Zahlungsmittelungen und Durchschriften) zwischen Stadt und Jugendhilfeträger. Dies stellt eine nicht unbeträchtliche administrative Belastung für beide Seiten dar. Ein weiterer Nachteil der derzeitigen Vorgehensweise ist, dass die Jugendhilfeträger stets erst im Nachhinein hinsichtlich der Ferienbetreuung vergütet werden und somit die Angebote vorfinanzieren müssen. Künftig sollen diese vier Vorgänge zu einem Vorgang zusammengefasst werden. Am Ende des Schuljahres kommt es zu einer Spitzabrechnung von Pauschalsumme und tatsächlich im Rahmen der Ferienbetreuung entstandenen Kosten. Wurde die Pauschalsumme nicht ausgeschöpft, kommt es im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise zu einer Rückzahlung seitens der Jugendhilfeträger. Wurde die Pauschalsumme überschritten, kommt es zu einer Nachzahlung der Stadt, die den weiteren Ausbau der Ferienbetreuung im Hinblick auf den 2026 in Kraft tretenden Rechtsanspruch und der grundsätzlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter fördert. Die Pauschalsumme zur Ferienbetreuung wird jährlich im Rahmen der Betriebskostenzuschüsse angepasst.

Im Schuljahr 2021/2022 hat die Stadt die Ferienbetreuung bei rund 2.700 Betreuungsverträgen (Schulkindbetreuung und Pakt für den Nachmittag) insgesamt mit (aufgerundet; Vorjahre ähnliche Werte) 265.000,00 € vergütet. Das entspricht einem Betrag in Höhe von 98,15 € als Durchschnittskosten der Ferienbetreuung je Betreuungsvertrag. Daher soll bei der erstmaligen Durchführung der neuen Vorgehensweise der Pauschalbetrag zur Ferienbetreuung 100,00 € je Betreuungsvertrag betragen. Nach Evaluation der Kosten im Schuljahr 2023/ 2024 wird der Pauschalbetrag entsprechend angepasst.

Zu 4)

Für eine gute Betreuungsqualität werden Regelungen aus dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) auf freiwilliger Basis für SKB und PfdN übernommen und analog angewendet. Die Übernahme dieser beiden im Beschlusstenor genannten Qualitätsmaßnahmen aus dem HKJGB, ist bereits jetzt notwendig und diese sind vorausschauende Vorbereitungsmaßnahmen hinsichtlich des ab 01.08.2026 geltenden Rechtsanspruches auf Betreuung für Kinder im Grundschulalter. Eine Leitungsfreistellung war im bisherigen Finanzierungsmodell nicht berücksichtigt, die Praxis hat allerdings gezeigt, dass es hier Nachbesserungsbedarf gibt, denn Betreuungssettings mit zum Teil mehr als 200 Kindern lassen sich ohne Leitungsfreistellung pädagogisch qualitativ kaum führen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber im HKJGB für Tageseinrichtungen eine Leitungsfreistellung in genannter Höhe verankert.

Wie im Gesetz für Tageseinrichtungen vorgesehen, soll hier unter analoger Anwendung des § 25 c (3) HKJGB die Leitungsfreistellung 20 % vom Mindestpersonalbedarf betragen (im Schuljahr, TVöD S 12, bezogen auf 39 Schulwochen, bezogen auf die benötigten Betreuungsstunden (Fachkräfte und Ergänzungskräfte). Es erfolgt eine Anrechnung der Landesressource von einem Drittel (bezogen auf die betreuten Kinder; Bsp.: 100 Kinder in Betreuung. Der Abzug beträgt 100 Kinder * 0,0095 (Faktor des Landes Hessen) geteilt durch 3 = 0,32 VZÄ). Die maximale Leitungsfreistellung ist insgesamt – unter Berücksichtigung des geschilderten Abzuges - auf 1,5 Vollzeitäquivalente gedeckelt.⁴ Da der Pakt für den Nachmittag die Schulkindbetreuung so bald als möglich an allen schulischen Betreuungsstandorten ablösen soll, gilt diese Maßnahme nur für den Pakt für den Nachmittag.

⁴ § 25 c HKJGB (3): „Für die Leitungstätigkeit sind zusätzlich Zeiten im Umfang von 20 Prozent der nach Abs. 2 ermittelten Summe des personellen Mindestbedarfs vorzuhalten, jedoch höchstens im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen. Zu der Leitungstätigkeit gehören die Gestaltung, Steuerung und Koordinierung der pädagogischen Prozesse, insbesondere die Konzeptions- und Organisationsentwicklung, die Steuerung der Arbeitsabläufe, die Personalführung und die Zusammenarbeit mit Eltern und im Sozialraum.“ - <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KJHGHE18P25c>

Ein Aufschlag in Höhe von 22 % zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung nach § 25 c (1) HKJGB wird für die Fachkräfte in Schulkindbetreuung und Pakt für den Nachmittag angesetzt (statt bisher 15 %); die Betreuungsstunden der Ergänzungskräfte in beiden Bereichen bleiben bei einem Aufschlag von 10 %.

Zu 5)

Die erwähnten Kostensteigerungen sind in der Anlage 1 dargestellt und sind als „vorläufig“ zu werten, da in das bestehende Finanzierungsmodell Ende des Jahres 2022 noch die Dynamisierung der Lohnkosten zum Schuljahr 2023/2024 einzurechnen sein wird. Dies begründet sich in der erst vor kurzem Abgeschlossenen Tarifverhandlungen im Bereich des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst. Insofern könnten die tatsächlichen Kostensteigerungen um circa 5 – 15 € höher sein als sie hier vorläufig berechnet und dargestellt sind.

Ausgenommen den beschriebenen Dynamisierungsschritt, wird die Stadt Darmstadt im Haushaltsjahr 2023 die beschriebenen Qualitätsmaßnahmen finanzieren. Somit werden diese erheblichen, aber erforderlichen, Mehrkosten im ersten Schritt nicht an die Eltern im Rahmen der Kostenbeiträge weitergegeben. Die Dezernate II, IV und V werden die weitere Finanzierung zeitnah einer gesonderten Betrachtung unterziehen.

Die Stadt Darmstadt wird je Betreuungsvertrag im Modul 1 im Pakt für den Nachmittag 382,46 € und zusätzlich und im Modul 2 sodann 392,46 € mehr im Schuljahr tragen. Das bedeutet, dass es ab dem 01.08.2023 im Pakt für den Nachmittag einen zweiten Betriebskostenzuschuss geben wird, nämlich 2.191,61 € für Modul 1 und (2.191,61 € + 392,46 € =) 2.584,07 € für Modul 2.

Die Gesamtplatzjahreskosten im Pakt für den Nachmittag werden im Schuljahr 2023/2024, siehe Anlage 1, 4.035,90 € betragen (Schuljahr 2022/2023: 3.26,46 €, also eine Steigerung von 775,40 €).

Auch in der Schulkindbetreuung wird zu einer Anhebung der Betriebskostenzuschüsse kommen und zwar im Modul 1 von 360,00 € um 142,68 € auf 502,68 € und im Modul 2: von 600,00 € um 291,00 € auf 891,00 €.

Die Gesamtplatzjahreskosten werden in der Schulkindbetreuung im Schuljahr 2023/2024, siehe Anlage 1, 2.923,10 € betragen (Schuljahr 2022/2023: 2.632,10 €, also eine Steigerung von 291,00 €).

Zu 6)

Für Schulkindbetreuung und Pakt für den Nachmittag wurden im Schuljahr 2021/2022 Betriebskostenzuschüsse in Höhe von insgesamt 3.866,491,44 € ausgezahlt. Die Jugendhilfeträger waren ermächtigt Kostenbeiträge in Höhe von insgesamt 2.126.475,60 € von den Eltern einzuziehen, sodass das Gesamtbudget ein Volumen von 5.992.967,04 € umfasste (bezogen auf 39 Schulwochen, ohne Ferienbetreuung).

Die Absenkung der Sachkosten von 8 % auf 5 % wird vorgenommen, da die Prüfung der Verwendungsnachweise ergeben hat, dass die hierfür zur Verfügung stehenden Beträge - wiederholt und pandemiebereinigt - nicht ausgeschöpft wurden.

Die Absenkung der Sachkostenpauschale von 8 % auf 5 % mildert den Anstieg der Gesamtkosten im Rahmen des Betriebskostenzuschusses städtischerseits ab.

Zu 7)

Im Schuljahr 2021/2022 gab es insgesamt 2.717 Betreuungsplätze (784 in SKB, 1.933 im PfdN). Gemäß den Planungen von Schulträger mit den Jugenddihilfeträgern ist davon auszu-
gehen, dass im Schuljahr 2022/2023 durch Paktbeitritte und Platzausbau bereits mehr als
3.000 Betreuungsplätze zur Verfügung stehen werden (564 SKB, 2.501 PfdN – siehe Anlage
3).

Der Bedarf an zusätzlichen städtischen Finanzmitteln aus dieser Magistratsvorlage bleibt
durch die Übernahme der notwendigen Qualitätskosten städtischerseits nicht mehr im Rahmen
des bereits angemeldeten Finanzbedarfs (siehe Anlage 2). Die im Haushaltsjahr 2023 entste-
henden Mehrkosten in Höhe von 208.511,83 € (01.08.2023 – 31.12.2023, 5 Monate) konnten
noch vor Beschlussfassung dieser Vorlage gesichert werden. Über die Übernahme der Mehr-
kosten für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.07.2024 (7 Monate) in Höhe von 291.916,55 € wird
eine entsprechende Vorlage gesondert vorgelegt.

Der Magistrat strebt für die Zukunft weitere Verbesserungen der Qualität für die Betreuung der
Schülerinnen und Schüler an. Hierzu hat der Magistrat eine Strategieguppe „Schulkindbetreu-
ung“ gebildet. Die Strategieguppe setzt ihre Arbeit mit dem Ziel fort, ein abgestimmtes, quali-
tatives Rahmenkonzept für eine lückenlose ganztägige und bedarfsgerechte Betreuung am
Lernort Schule zu entwickeln sowie dazu eine Umsetzungsplanung zu erstellen.

Als Ziel sieht der Magistrat die rhythmisierte gebundene Ganztagschule an.

Diese Magistratsvorlage ersetzt die vorherige Magistratsvorlagen 2022/0237 und 2022/0306.

Dezernat II

Dezernat IV

Dezernat V

Barbara Akdeniz
Bürgermeisterin

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Holger Klötzner
Stadtrat